

- **Berührungsloser Unfall und Unfall bei dem Betrieb eines Fahrzeugs**
 OLG München, Urteil vom 07.10.2016, AZ: 10 U 767/16

Hintergrund

Im Fall des OLG München als Berufungsinstanz ging es sowohl um die Frage eines sogenannten berührungslosen Unfalles als auch um die Frage, ob sich der entsprechende Unfall „bei dem Betrieb“ im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG ereignete.

Im Fall des OLG München kam es während eines Parkvorganges, hinsichtlich dessen die Einzelheiten zwischen den Parteien unstrittig sind, zu einer Reaktion des anderen Fahrzeugführers durch ein Ausweichmanöver, wodurch ein Schaden an dessen Fahrzeug entstand, ohne dass das Fahrzeug, das den Parkvorgang durchführte, mit beschädigt wurde.

Aussage

Das OLG München befasst sich in seinem Berufungsurteil ausführlich bei der Frage der Haftung dem Grunde nach mit dem Betriebsbegriff und dem Begriff des berührungslosen Unfalls und führt hierzu wörtlich aus:

„Der Unfall hat sich bei dem Betrieb i.S.d. § 7 I StVG beider streitgegenständlicher Pkws ereignet.

Dies gilt, obwohl es sich um einen berührungslosen Unfall handelt, insbesondere auch für den Beklagten-Pkw. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. Urteil vom 21.01.2014, Az.: VI ZR 253/13, NZV 2014, 207) ist dieses Haftungsmerkmal („bei dem Betrieb“) entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm weit auszulegen. Ein Geschehen ist demnach dem Betrieb des Kraftfahrzeugs zuzuordnen, wenn sich die von diesem ausgehende Gefahr auf den Schadensablauf ausgewirkt hat, also das Schadensereignis in dieser Weise durch das Kfz mitgeprägt worden ist. Maßgeblich bestimmend für die Zurechnung der Betriebsgefahr ist, wie vom BGH weiter ausgeführt, dass der Unfall in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kfz steht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. Urteil vom 21.09.2010, Az.: VI ZR 263/09, NZV 2010, 612) gilt ferner, dass eine Haftung aus § 7 I StVG auch dann in Betracht kommen kann, wenn es sich, wie hier, um einen berührungslosen Unfall handelt. Hierzu hat der BGH im o.g. Urteil vom 21.09.2010 wörtlich ausgeführt: „Eine Haftung kommt grundsätzlich auch dann in Betracht, wenn der Unfall mittelbar durch das andere Kraftfahrzeug verursacht worden ist. Allerdings reicht die bloße Anwesenheit des Kraftfahrzeugs an der Unfallstelle dafür nicht aus. Vielmehr muss das Kraftfahrzeug durch seine Fahrweise (oder sonstige Verkehrsbeeinflussung) zu der Entstehung des Schadens beigetragen haben. Dieses kann etwa der Fall sein, wenn der Geschädigte durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs zu einer Reaktion wie z.B. zu einem Ausweichmanöver veranlasst wird und dadurch ein Schaden eintritt. In einem solchen Fall kann der für eine Haftung erforderliche Zurechnungszusammenhang je nach Lage des Falles zu bejahen sein. (...) Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats kann auch ein Unfall infolge einer voreiligen - also objektiv nicht erforderlichen - Abwehr- oder Ausweichreaktion gegebenenfalls dem Betrieb des Kraftfahrzeugs zugerechnet werden, das diese Reaktion ausgelöst hat. Es ist auch nicht erforderlich, dass die von dem Geschädigten vorgenommene Ausweichreaktion aus seiner Sicht, also subjektiv erforderlich war oder sich gar für ihn als die einzige Möglichkeit darstellte, um eine Kollision zu vermeiden.“

Der streitgegenständliche Unfall hat sich - entsprechend den o.g. Grundsätzen - in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang des Beklagten-Pkws ereignet hat, nämlich der Parkplatzsuche der Beklagten zu 1). Ein solcher naher örtlicher und zeitlicher Zusammenhang ist zwischen den Parteien unstrittig; so hat die Beklagte zu 1) im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung in der Sitzung vom 07.10.2016 wörtlich bekundet: „Wieviel Zeit zwischen dem Beginn meines Blinkens und dem Unfall





vergangen ist, kann ich nicht sagen, es ging alles sehr schnell“ (vgl. S. 3 des Sitzungsprotokolls = Bl. 119 d.A.). Streitig sind zwischen den Parteien nur die weiteren Einzelheiten des Unfallgeschehens, insbesondere ob die Beklagte im Rahmen ihrer Parkplatzsuche nicht blinkte, aber plötzlich nach links abbog (so der klägerische Vortrag) oder ob sie nach links blinkte, aber zum Unfallzeitpunkt stand (so die Version der Beklagten). Der Senat ist angesichts dieser Umstände davon überzeugt, dass sich das zum Unfall führende Fahrmanöver des klägerischen Fahrers, nämlich ein Lenken nach links, weg vom Beklagten-Pkw, in jedem Fall als eine Reaktion auf die o.g. Parkplatzsuche der Beklagten zu 1) darstellt, wobei dahingestellt bleiben kann, ob diese Reaktion objektiv und/oder subjektiv erforderlich war.

Beide Parteien haben jeweils den ihnen obliegenden Nachweis des Vorliegens eines unabwendbaren Ereignisses i.S.d. § 17 III StVG nicht geführt. Denn der Senat ist nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme nicht davon überzeugt, dass sich der klägerische Fahrer und/oder die Beklagte zu 1) wie ein Idealfahrer verhalten haben. Die Angaben des klägerischen Fahrers im Rahmen seiner Zeugenvernehmung vom 07.10.2016 und die Angaben der Beklagten zu 1) im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vom 07.10.2016 stehen unauflösbar im Widerspruch. Zwar erscheint die klägerische Version gegenüber derjenigen der Beklagten etwas plausibler; auch hat sich die ursprüngliche Behauptung der Beklagten zu 1), der klägerische Pkw habe sich so schnell genähert, dass er letztlich ins Schleudern gekommen sei, angesichts des gegenteiligen Ergebnisses des vom Senat erhaltenen mündlichen unfallanalytischen Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. S. nicht bestätigt. Da aber auch mittels dieses Gutachtens nicht sicher festgestellt werden kann, von welcher Position aus der klägerische Fahrer zum Überholen ansetzte, mit welcher Geschwindigkeit er ursprünglich fuhr, wo der Beklagten-Pkw stand und ob er während des Überholvorgangs losfuhr oder nicht, ist der streitgegenständliche Verkehrsunfall letztlich unaufklärbar.

Entsprechend konnte keine der beiden Parteien der jeweils anderen einen Verursachungsbeitrag nachweisen. Dies gilt insbesondere auch bzgl. des Verhaltens der Beklagten zu 1). Denn diese befand sich zwar zum Unfallzeitpunkt bereits beim Abbiegen nach links in ein Grundstück i.S.d. § 9 I 1, 2, V StVO. Entgegen der Auffassung des Erstgerichts begründet dies hier allerdings noch keinen Anscheinsbeweis, weil es sich um einen berührungslosen Unfall handelte. Wie vom Bundesgerichtshof bereits mit Urteil vom 16.06.1959 (Az.: VI ZR 140/58, VersR 59, 792) und in der Folge auch vom Senat (vgl. z.B. Urteil vom 16.09.2005, Az.: 10 U 2787/05, NZV 2005, 582; Urteil vom 08.10.2010, Az.: 10 U 2128/10, BeckRS 2010, 25052) entschieden, fehlt es in solchen Fällen an einer konstitutiven Voraussetzung eines Anscheinsbeweises, nämlich dem typischen Geschehensablauf (vgl. im Übrigen auch Geipel: „Der Anscheinsbeweis unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrsrechts“, NZV 2015, 1). 10 dd) Da sich die (allgemeinen) Betriebsgefahren der beiden streitgegenständlichen Pkws gleichgewichtig gegenüberstehen, ergibt sich eine hälftige Haftungsverteilung.“

Praxis

Das Urteil gibt neben der eigenen Entscheidung auch praktisch wertvolle Hinweise zur BGH-Rechtsprechung, wann sich ein Unfall „bei dem Betrieb“ eines Pkws ereignet und in diesem Zusammenhang auch zum sogenannten berührungslosen Unfall.



- **Werbung eines Sachverständigen mit den Begriffen „anerkannt“ oder „vereidigt“ ist irreführend**

LG Koblenz, Urteil vom 25.10.2016, AZ: 2 HK O 12/16

Hintergrund

Der Beklagte, der bei der Industrie- und Handelskammer nicht mehr als vereidigter Sachverständiger geführt wird, bezeichnete sich im Rahmen des Internetauftritts seines Sachverständigenbüros als „anerkannter und vereidigter Gutachter“ sowie als „geprüfter BVSK/IHK Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden“.

Zudem listete der Beklagte insgesamt 13 höchst unterschiedliche Gebiete auf – ohne Angabe, ob er über das erforderliche Fach- und Erfahrungswissen auf allen genannten Gebieten verfügt. Der Internetauftritt umfasste die Gebiete Kraftfahrzeugschäden und Unfallrekonstruktion, Maschinen und Industrieanlagen, Arbeitssicherheit und BG-Prüfungen, Umweltschutz, Schimmel- und Baumgutachten, Baugutachten und Immobilienbewertungen, Havariekommissare und Schiffsgutachten.

Aussage

Das LG Koblenz bejahte den von Klägerseite geltend gemachten Anspruch auf Unterlassung des Auftretens des Beklagten im geschäftlichen Verkehr unter Hinweis auf eine Anerkennung als Sachverständiger wegen des Verstoßes gegen Regelungen des UWG.

Die beanstandeten Angaben im Rahmen des Internetauftritts sind geeignet, beträchtliche Teile der Verbraucherschaft in relevanter Weise dahingehend irreführen, dass der Beklagte als Sachverständiger von einer Bestellungskörperschaft (auch aktuell noch) öffentlich bestellt worden sei. Auch die Angaben des Beklagten, er sei ein „anerkannter“ bzw. „vereidigter“ Gutachter und Sachverständiger sind unzutreffend, daher unlauter und irreführend.

Nach der Sachverständigenordnung (SVO) der Industrie- und Handelskammer Koblenz bestellt diese gemäß § 36 GewO auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Die Sachverständigen sind darauf zu vereidigen, dass sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstattet werden.

Ein so bestellter Sachverständiger hat bei den von ihm zu erbringenden Leistungen die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...[Angabe des Sachgebietes/Bestellungstensors]“ zu führen.

Bei den Bestimmungen der SVO handelt es sich um sogenannte Marktverhaltensregeln im Sinne des § 3a UWG, da sie die Bezeichnung regeln, die der jeweils Bestellte führen darf. Sie betreffen die Selbstdarstellung des Sachverständigen und wirken sich daher unmittelbar auf seine Werbemöglichkeiten aus. Den Bestimmungen der SVO kommt daher eine auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogene Schutzfunktion zu.

Der Beklagte wirbt nicht nur als „Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden“, sondern als „anerkannter“ Sachverständiger für das vorgenannte Bestellungsgebiet. Eine entsprechende Bestellung ist aber nicht erfolgt.

Der Verbraucher verbindet mit der jeweiligen Bestellung ein erhöhtes Maß an Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die jeweilige Person. Ebenso erwartet der Verbraucher und kann auch erwarten, dass der jeweils Bestellte seine Bezeichnung entsprechend seiner Bestellung wählt.



Vorliegend wird der Beklagte nicht mehr in der Liste der IHK der vereidigten Sachverständigen geführt. Zudem war er überhaupt lediglich als Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden und -bewertungen öffentlich bestellt und vereidigt und gerade nicht für die übrigen beworbenen Sachgebiete. Da der Beklagte auch kein „anerkannter“ bzw. „geprüfter“ Sachverständiger (mehr) war, ist auch seine dahingehende Werbung falsch und damit irreführend

Es ist anerkannt, dass der Verkehr Hinweisen bei der Berufsbezeichnung, aus denen sich die Anerkennung des Werbenden durch eine staatliche Institution ergibt, in der Regel entnehmen werde, dass der Werbende ein Fachmann sei, dessen durch Prüfung nachgewiesenes – und deshalb von dritter Seite anerkanntes – Fachwissen den Standard seiner Mitbewerber in besonderer Weise übertrifft.

Der Beklagte wurde daher zur Unterlassung verurteilt.

Praxis

Das LG Koblenz hat festgestellt, dass die Werbung mit den Begriffen „anerkannt“ und „vereidigt“ irreführend ist, weil dies unzutreffend auf eine öffentliche Bestellung hinweise, die im vorliegenden Fall tatsächlich nicht bestand.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Sachverständiger früher für eine gewisse Zeit als vereidigter Sachverständiger bei der IHK eingetragen war, diese Eintragung jedoch zum Zeitpunkt der Werbung nicht mehr vorlag.

Bei der Werbung mit „anerkannter Sachverständiger“ oder „geprüfter Sachverständiger“ muss stets darauf hingewiesen werden, durch wen die Anerkennung/ Prüfung und auf welchem Sachgebiet diese erfolgte.



- **BVSK-Honorarbefragung 2015 ist taugliche Schätzgrundlage für die Üblichkeit des Sachverständigenhonorars**

AG Wertheim, Urteil vom 13.12.2016, AZ: 1 C 202/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 73,88 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Wertheim führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Kosten des Sachverständigengutachtens nur insoweit als erforderlich angesehen werden, als sie nicht erkennbar über der üblichen Vergütung im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB liegen.

Insbesondere hielt das Gericht angesichts der verhältnismäßig geringen Klageforderung die Einholung eines Sachverständigengutachtens für nicht angezeigt, da die hierfür anfallenden Kosten außer Verhältnis zur Höhe der Klageforderung stünden.

Das Gericht zieht die BVSK-Honorarbefragung 2015 als Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO zur Feststellung der üblichen Vergütung heran (so auch OLG München, Urteil vom 26.02.2016, AZ: 10 U 579/15). Das in Rechnung gestellte Grundhonorar hält sich im Rahmen des HB V Korridors der Befragung und auch die Berechnung der Nebenkosten waren nicht zu beanstanden.

Praxis

Das AG Wertheim zieht die BVSK-Honorarbefragung 2015 als Schätzgrundlage zur Ermittlung der üblichen Sachverständigenvergütung hinsichtlich des Grundhonorars und der – darin fest vorgegebenen – Nebenkosten heran.